



Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport  
Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär  
Kantonales Amt für Feuerwesen

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# Richtlinie für die Subventionierung von Löschwassereinrichtungen des Kanton Wallis

Vom 1. Januar 2020



Rue des Casernes 40, CP 413, 1951 Sion  
Tel. 027 606 70 85 · E-Mail : [feuer@admin.vs.ch](mailto:feuer@admin.vs.ch)

Stand vom 17.02.2020

<b>1.</b>	<b>ZIELE .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>PLANUNGSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>3</b>
	2.1 GENERALE WASSERVERSORGUNGSPLANUNG .....	3
	2.2 HYDRANTENPLÄNE.....	3
<b>3.</b>	<b>TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN.....</b>	<b>4</b>
	3.1 PROJEKTIERUNG UND AUSFÜHRUNG .....	4
	3.2 WASSERBEDARF UND LÖSCHRESERVE .....	4
	3.3 HYDRANTENANLAGEN.....	4
	3.4 RESERVOIRS .....	5
	3.5 GEBÄUDE AUSSERHALB DER BAUZONE .....	5
	3.6 LÖSCHEINRICHTUNGEN IN TUNNELANLAGEN.....	5
	3.7 INSPEKTION DER LÖSCHWASSERVERSORGUNG .....	5
<b>4.</b>	<b>SUBVENTIONEN.....</b>	<b>6</b>
	4.1 JÄHRLICHER PAUSCHALBEITRAG FÜR DAS HYDRANTENNETZ.....	6
	4.2 INVESTITIONEN.....	6
	4.3 ANTRAG FÜR DIE AUSZAHLUNG DER SUBVENTIONEN UND DES JÄHRLICHEN PAUSCHALBEITRAGS.....	6
<b>5.</b>	<b>PFLICHTEN DER GEMEINDEN .....</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>8</b>

## Rechtliche Grundlagen

- a. Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 / Nr.: SGS/VS 540.1
- b. Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001 / Nr.: SGS/VS 540.100
- c. Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 / Nr.: SGS/VS 611.1
- d. Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 23. Juni 2005 / Nr.: SGS/VS 611.100
- e. Subventionsgesetz vom 13. November 1995 / Nr.: SGS/VS 616.1
- f. Subventionsverordnung vom 14. Februar 1996 / Nr.: SGS/VS 616.100
- g. Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 / Nr.: SGS/VS 726.1
- h. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003 / Nr.: SGS/VS 726.100

## 1. Ziele

Die Ziele dieser Weisung sind folgende:

- die Festlegung der technischen Bedingungen, die Hydranten erfüllen müssen, um subventioniert zu werden;
- die Grundlage für die Festsetzung von Subventionen;
- die Aufgaben der Gemeinden für die Erlangung der Subventionen.

## 2. Planungsgrundlagen

### 2.1 Generelle Wasserversorgungsplanung

Jede Gemeinde ist verpflichtet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ein Wasserversorgungsplan zu erstellen. Dem Kantonalen Amt für Feuerwesen ist nach Fertigstellung ein elektronisches Exemplar zur Verfügung zu stellen.

### 2.2 Hydrantenpläne

- In den Hydrantenplänen ist das ganze Gemeindegebiet mit dem Leitungsnetz (inklusive Werkstoff und Innenkaliber), die erforderlichen Leistungsangaben (Messungen), sowie alle Anlagen (Pumpwerke, Reservoirs, Löschwasserbehälter, etc. mit Namen und allen technischen Daten) einzutragen.
- Besteht ein webbasierender Zugang zum Hydrantenplan (Katasterplan) ist dieser dem Kantonalen Amt für Feuerwesen zur Verfügung zu stellen.
- Der Hydrantenplan ist ständig durch die Gemeinden nachzuführen.

### 3. Technische Voraussetzungen

#### 3.1 Projektierung und Ausführung

Die Projektierung von Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen hat entsprechend folgenden Grundlagen zu erfolgen:

- Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA)
- Richtlinie Versorgung mit Löschwasser (FKS)
- Brandschutzrichtlinie Sprinkleranlagen der VKF
- Richtlinie für Sprinkleranlagen des Verbandes Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES)

#### 3.2 Wasserbedarf und Löschreserve

- Die Grösse der Löschreserve ist gemäss Tabelle vorzunehmen.

Art der Bebauung	Löschwassermenge			Distanz Hydrant bis Löschfahrzeug (max. Meter Schlauchlänge)	Vorhaltung Löschreserve (m³)
	minimale Durchflussmenge über 1 Hydrant (l/Min. bei 2 bar)	minimale Durchflussmenge im Netz (l/Min.)	minimale Durchflussmenge über alternative Bezugsmöglichkeiten wie Löschwasserbehälter oder Gewässer (l/Min.)		
<b>Einzelobjekte</b> Einzelnes Wohnhaus (ausserhalb Siedlungsgebiet) Einzelner landwirtschaftlicher Betrieb Weiler, kleiner Ort mit offener Bauweise	700 – 1'000	700 – 1'000	700 – 1'000*	bis 100 ***	30 – 100
<b>Dorfgebiet</b> Dorf mit offener Bauweise Dorf mit geschlossener Bauweise Dorf mit Gewerbezone	700 – 1'000 1'800 1'800	1'500 1'800 2'200	** ** **	60 – 100 *** 60 – 100 *** 60 – 100 ***	150 200 200
<b>Stadtgebiet</b> (Hydranten evtl. mit 2 x Storz 75 mm) Städtische Überbauung mit Gewerbezone Stadtgebiet (Altstadt, Warenhäuser, Hotels, Büros, Spital, Alters- und Pflegeheime, Schulanlagen usw.)	2'400 2'400	2'400 2'800	** **	40 – 80 *** 40 – 80 ***	250 250
<b>Industrie</b> (Hydranten mit 2 x Storz 75 mm) Arbeitszone	2'400 – 3'600	2'800 – 5'400	**/****	40 – 80 ***	250 – 600

\* Gilt nur für Objekte ausserhalb Siedlungsgebiet und nur, wenn eine Versorgung via Hydrant nicht möglich ist.

\*\* Als Ergänzung zur geforderten minimalen Hydrantenleistung kann in Objektnähe auch Löschwasser aus Tanks, bzw. aus stehenden und fliessenden Gewässern bezogen werden. Die zuständigen Instanzen entscheiden über die Umsetzungsmöglichkeiten.

\*\*\* Die zuständige Instanz definiert die geforderten Hydrantenabstände.

\*\*\*\* Sollte die geforderte Wasserleistung oder Löschwasserreserve nicht ausreichen, ist die Fehlmenge bauseitig sicherzustellen.

(Auszug aus der Richtlinie Versorgung mit Löschwasser)

#### 3.3 Hydrantenanlagen

- Es sind nur geprüfte Überflurhydranten (SVGW) mit einer Identifikation (Hydrantennummer) einzusetzen. Ein Abgang muss mindestens einen Storz DN 75 mm aufweisen.
- Die Hydranten, innerhalb der Bauzone, sind in Abständen zu erstellen, dass alle sich im Hydrantenbereich befindenden Gebäude mit Schlauchmaterial der Feuerwehr von maximal 100 m Länge auf begehbaren Wegen erreicht werden können.
- Der Ruhedruck an einem Hydranten beträgt min. 5 bar.
- Der Fließdruck im Netz muss mindestens 3.5 bar betragen.
- Ringnetze sind anzustreben, um die Versorgungssicherheit und die Leistung zu verbessern.
- Die Fließgeschwindigkeit in den Leitungen darf 3.5 m/s nicht überschreiten.

### **3.4 Reservoirs**

- Die Löschrserve ist über die Steuerung (inkl. Sicherheitszuschlag) oder über einen Löschbogen sicherzustellen. Steuerungen müssen auch bei einem Stromausfall netzunabhängig (mindestens 5 Stunden) funktionieren.
- Die Löschwasserreserve muss im Falle eines Ereignisses in Absprache mit dem Verantwortlichen der Wasserversorgung der betreffenden Gemeinde, ausgelöst werden können.
- Eine Löschrserve darf maximal für drei Druckzonen genutzt werden.
- Nach einer Löschwasserentnahme muss die Löschrserve innerhalb von 24 Stunden wieder befüllt werden.
- Ein Aussenanschluss für Motorspritzen der Feuerwehr mit einem Storz von mindestens 110 mm (abzusprechen mit der Feuerwehr) am Reservoir muss angebracht werden.

### **3.5 Gebäude ausserhalb der Bauzone (betrifft ausschliesslich Neubauten)**

- Der Löschrschutz ist erfüllt, wenn die Distanz zu einem Hydranten maximal 400 m beträgt. Die Distanz ist auf der Zufahrtsstrasse der Feuerwehr (inklusive begehbare Wege zum Gebäude) zu messen.
- Falls die Sicherstellung des Löschrschutzes nicht durch Anschluss an die bestehende Wasserversorgung erfolgt, muss ein Löschwasserbehälter erstellt werden. Der dazu gehörende Hydrant für Saugbetrieb ist mit genügend Abstand zum Gebäude zu platzieren.

### **3.6 Löscheinrichtungen in Tunnelanlagen**

- Die Ausführungen sind gemäss SIA 197 – SN 505 197/1/2 zu realisieren, unter Berücksichtigung der Löschwasserleistungen.
- Die Löschwasserleitung in die Tunnelstrasse muss aus Metall erstellt werden.
- Die Wasserleitung muss einen Innendurchmesser von mindestens DN 150 mm aufweisen.

### **3.7 Inspektion der Löschwasserversorgung**

Das Kantonale Amt für Feuerwesen behält sich vor, Löschwasserversorgungen zu überprüfen insbesondere:

- Realisierte Bauwerke (Löschwasserbehälter, Pumpwerke und Hydraulische Anlagen)
- Steuerung, insbesondere Löschrserve, Sicherheitszuschlag und Notstromversorgung
- Reservoir, Sicherstellung der Löschrserve, Zustand Bauwerk (insbesondere Rohrkeller)
- Leitungsnetz und Hydranten, Stichproben bezüglich Löschwasserleistung, entsprechend Bauzonen und Risiken

## 4. Subventionen

Die subventionierten Investitionen und die ausgerichteten Pauschalbeiträge des Kantonalen Amtes für Feuerwesen betreffen ausschliesslich den Brandschutz und sind für eventuelle Zuschüsse anderer Dienststellen des Staates nicht berechtigt, gemäss ihrer eigenen Gesetzgebung. Reservoirs und andere Wassertransportleitungen werden nicht finanziert. Hydranten, die vom Kantonalen Amt für Feuerwesen subventioniert werden, dürfen nicht mehrfach von verschiedenen staatlichen Stellen subventioniert werden.

### 4.1 Jährlicher Pauschalbeitrag für das Hydrantennetz (gilt nur für Löschwasser)

Das Kantonale Amt für Feuerwesen richtet eine jährliche Pauschale von CHF 50.00 pro Hydranten aus, welche sich anhand der Anzahl betriebsbereiter Hydranten bemisst. Die Jahrespauschale deckt folgende Leistungen ab:

- Nummerierung der Hydranten
- Generelle Planungsarbeiten und Hydrantenpläne
- Projektierungs-, Bauplanungs- und Bauleitungsarbeiten
- Wasserbeschaffung
- Pumpwerke, Reservoirs, Löschwasserbehälter und Fernsteuerungen
- Leitungsnetz, Rohr- und Grabarbeiten
- Trockensteigleitungen
- Kontrolle und Unterhalt der Löschwassereinrichtungen

### 4.2 Investitionen

Erweiterungen von Hydrantenanlagen werden mit einer Pauschale von CHF 1'000.00 pro neuen Hydranten entschädigt (gilt nur für neu erstellte Hydranten).

Die entsprechenden Formulare können unter [www.vs.ch/dzsm](http://www.vs.ch/dzsm) (unter der Rubrik: Kantonales Amt für Feuerwesen; Finanzen / Subventionen) heruntergeladen werden.

#### **Wartungsvertrag durch eine externe Firma**

Der Abschluss eines Hydranten-Wartungsvertrages berechtigt nicht zu einer zusätzlichen Subventionierung.

#### **Rückschlagklappen und Ventile**

Die Installation und die Anschaffung von festen und mobilen Rückschlagklappen / Ventile zur Verhinderung einer möglichen Wasserverschmutzung berechtigt nicht zu einer zusätzlichen Subventionierung.

#### **Waldbrand, Beschneiungsanlagen, Strukturverbesserungen, Wasserqualität**

Wenn möglich, sind in diesen Projekten auch immer der Brandschutz zu berücksichtigen.

Nur Hydranten, die mit diesen Anlagen zusammenhängen, werden vom Kantonalen Amt für Feuerwesen einmalig mit einem Pauschalbetrag von CHF 1'000.- pro Hydranten, subventioniert (fällt nicht unter die jährliche Pauschalentschädigung). subventioniert.

### 4.3 Antrag für die Auszahlung der Subventionen und des jährlichen Pauschalbeitrags

- Die jährlichen Beiträge basieren ausschliesslich auf den durch die Gemeinden eingetragenen Hydranten im GIS Wallis.
- Das Gesuch um Auszahlung der Subvention muss durch die zuständige Gemeinde unterzeichnet und bis zum 31. März des Beitragsjahres an das Kantonale Amt für Feuerwesen eingereicht werden (für das Jahr 2020 ausnahmsweise 30. Juni).

## 5. Pflichten der Gemeinden

- Pro Amtsperiode ist dem Kantonalen Amt für Feuerwesen ein aktuell nachgeführter Hydrantenplan in elektronischer Form abzugeben.
- Die Hydranten sind jährlich zu kontrollieren. Alle Zustände und Massnahmen sind in der kostenlos zur Verfügung gestellten Hydrantenverwaltung Aqua-Data (<https://www.aqua-data-vs.ch>) zu protokollieren.
- Die vom Kantonalen Amt für Feuerwesen geforderte Löschwassermenge muss der Feuerwehr jederzeit zur Verfügung stehen.
- Die Komponenten für die Auslösung der Löschreserve (Auslösetaster, Steuerung, Löschkappe, etc.) sind monatlich zu prüfen und zu protokollieren.
- Die Gemeinden sind verpflichtet, die Einrichtungen in gutem und betriebsbereitem Zustand zu halten.
- Dem Kantonalen Amt für Feuerwesen und den zugeteilten Feuerwehren sind Kontrollen zu ermöglichen und sämtliche löschwassertechnische Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## 6. Übergangsbestimmungen

- Ab 1. Januar 2020 werden keine neuen Dossiers für die Subventionierung der Löscheinrichtungen mehr bearbeitet.
- Gemeinden (Beispiel A), welche keine hängigen Subventionsdossiers für Löscheinrichtungen eingereicht haben, werden direkt in das neue Beitragssystem integriert.
- Gemeinden (Beispiel B und C), welche noch bereits bewilligte Dossier haben, können diese bis am 31.12.2023 abschliessen und dem Kantonalen Amt für Feuerwesen zur Abrechnung einreichen. Die entsprechenden Abrechnungsdossiers müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bis am 31.12.2023 beim Kantonalen Amt sein.
- Sobald die Gemeinden ins neue Subventionssystem fallen, können Sie keine alten Dossiers mehr abrechnen.
- Die Gemeinden sind verpflichtet bis Ende 2022, sämtliche Hydranten im GIS Wallis zu erfassen.

### Übergangsfristen

Fallbeispiele	2020	2021	2022	2023	2024
<b><u>Gemeinde A</u></b> Keine offenen Dossiers	Neu	Neu	Neu	Neu	Neu
<b><u>Gemeinde B</u></b> Eingereichtes Dossier abgerechnet im 2020, keine weiteren Dossiers mehr	Alt	Neu	Neu	Neu	Neu
<b><u>Gemeinde C</u></b> Eingereichte Dossiers bis 31.12.2023	Alt	Alt	Alt	Alt	Neu
<b><u>Hydranten</u></b> Erfassung im GIS Wallis	Erfassungsfrist	Erfassungsfrist	Erfassungsfrist	Ausgleich	Gemäss GIS Wallis

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Sitten, den 17.02.2020

Departementsvorsteher Favre Frédéric.....

